

# RS OGH 1994/11/30 9ObA209/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

## Norm

BUAG §5

### Rechtssatz

Die Bestimmung des § 5 BUAG verwendet die Begriffe Beschäftigungszeiten in verschiedener Bedeutung. Als Zeiten, in denen der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt ist (= Beschäftigungszeiten im engeren Sinn), und Zeiten, in denen der Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist (= Beschäftigungszeiten im weiteren Sinn). Zu letzteren zählen ua Zeiten eine durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht.

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 209/94  
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 209/94

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0052474

### Dokumentnummer

JJR\_19941130\_OGH0002\_009OBA00209\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)